

**Konzeptentwurf für die
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Kinderschutz
des Jugendamtes Eisenach**

Gliederung

Vorwort

1. Definition
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Adressaten
4. Ausgangssituation in der Stadt Eisenach
5. Organisation, Aufgabe und Rolle der Koordinierungsstelle
 - 5.1. Organisation
 - 5.2. Aufgaben
 - 5.3 Netzwerkarbeit und Kooperation mit örtlichen Akteuren
 - 5.3.1 Steuerungsgruppe
 - 5.3.2 „Arbeitskreis Frühe Hilfen und Kinderschutz“
 - 5.3.3 Arbeitsgruppen
 - 5.3.4 Kooperation und Kontaktpflege
6. Beratungsangebote der Koordinierungsstelle
7. Planung und Initiierung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur
8. Schnittstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz
 - 8.1 Schnittstellen zwischen dem Allgemeinen Sozialdienst und den Frühen Hilfen
9. Sozialraumorientierte Ergebnisse der Frühen Hilfen
10. Qualitätssicherung

Anlagen

Vorwort

Vor allem durch tragische Todesfälle kleiner Kinder wurden seit 2005 verstärkt politische Entscheidungen ausgelöst und von einer breiten fachlichen Diskussion begleitet.

In den letzten Jahren starteten deshalb in vielen Bundesländern und Kommunen unterschiedliche Projekte zur Verbesserung des Kinderschutzes, teilweise initiiert und bezuschusst vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

2008 wurde das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) gegründet. Die Idee für diese Institution basierte auf der Erkenntnis, dass Schwangere, Eltern und Familien rund um die Geburt viel Kontakt zu Professionellen aus dem Gesundheitswesen haben, jedoch oftmals wenig zur Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Gründung wurde ein zentraler institutioneller Rahmen geschaffen, um Brücken zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe zu bauen.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten. Kernstück ist das darin benannte Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), welches die Absicht zur Verstärkung der Frühen Hilfen verfolgt.

So wurde die Arbeit in den Jahren 2012 bis 2015 im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ fortgesetzt.

Bereits in einzelnen Modellprojekten bis 2012 wurde deutlich, dass durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe eine Verbesserung des Kinderschutzes erreicht werden kann.

„Frühe Hilfen beruhen auf der Grundidee, dass Unterstützungsangebote und Hilfen in der Familie mit kleinen Kindern, die von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus den unterschiedlichen Sozialsystemen vorgehalten werden, dann am besten die Bedarfe der Familien treffen, wenn sie koordiniert und vernetzt sind“¹.

Zum 01.01.2018 hat die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ ihre Arbeit aufgenommen. Sie führt das Engagement der „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“ fort und wird vom Bund dauerhaft mit einem Etat von 51 Millionen Euro finanziert, um den flächendeckenden Auf- und Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und dem Kinderschutz in den einzelnen Bundesländern voranzutreiben.

Seit April 2013 arbeitet in Eisenach ein „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ unter der Leitung der Netzwerkkoordinierungsstelle. Grundlage für eine gute und gelingende Kooperation ist immer ein gemeinsames Verständnis von Frühen Hilfen und Kinderschutz. Nachfolgend wird ein Konzept für die „Netzwerkkoordination Frühen Hilfen und Kinderschutz“ in der Stadt Eisenach dargestellt.

Alle in männlicher Form gewählten Bezeichnungen gelten in entsprechender weiblicher und diverser Sprachform.

¹ Vgl. „Verantwortungsgemeinschaften in den Frühen Hilfen“, NZFH 2015

1. Definition Frühe Hilfen

Der wissenschaftliche Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen hat am 26.06.2009 eine Begriffsbestimmung verabschiedet, die den derzeitigen Stand der Diskussion über Frühe Hilfen widerspiegelt.

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe die 0 bis 3 jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Schwangeren, Eltern und Familien leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle Schwangeren, Eltern und Familien im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/ primäre Prävention).

Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.

Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“²

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Frühen Hilfen sind an gesetzliche sowie förderrechtliche Grundlagen gebunden, die sich vor allem auf die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes und des darin benannten Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beziehen. Hierin enthalten ist die Bundesinitiative Frühe Hilfen (§3 Abs. 4 KKG).

Der Gesetzgeber hat bereits 2012 festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten soll. Dieser Fonds wird seit 2018 mittels der Bundesstiftung Frühe Hilfen umgesetzt.³ Satzungen, Verwaltungsvereinbarungen und Leitlinien zu den Förderbereichen sowie den Aufgaben des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, bestimmen hierbei die Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

² Vgl. www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen.de (Aufgerufen im 23. April 2020)

³ Vgl. www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/rechtliche-grundlagen-bundesstiftung-fruehe-hilfen/ (Aufgerufen am 07. Mai 2020)

3. Adressaten

Die Hauptzielgruppe der Netzwerkkoordinierungsstelle sind Multiplikatoren in dem Bereich der Frühen Hilfen. Vorrangig werden Akteure aus dem Gesundheitswesen sowie der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen. Aber auch andere Bereiche, wie beispielsweise das Jobcenter und die Ausländerbehörde, in denen die Akteure mit Schwangeren, Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren andauernd oder sporadisch beschäftigt sind, gelten als Adressaten.

Des Weiteren richten sich die Frühen Hilfen direkt an die potenziell gefährdeten Schwangeren, Eltern und Familien, die hohen Belastungen ausgesetzt sind. Hierzu gehören soziale, gesundheitliche und ökonomische Belastungen, sowie Mutterschaft bei Minderjährigkeit, Alleinerziehende ohne Unterstützungsnetzwerk, unerwünschte Schwangerschaft, Migrationshintergrund ohne Unterstützungshintergrund, geringe Schulbildung, fehlende Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen, psychische Belastungen und Erkrankungen sowie Suchterkrankungen, traumatische Erfahrungen und Gewalt.

Die Angebotspalette will auch Eltern ansprechen, die Beziehungs- und Interaktionsstörungen mit ihren Kindern beschreiben und/oder sich unsicher im Umgang mit ihrem Kind oder Kindern fühlen.

Viele Familien sind gleich von mehreren belastenden Faktoren betroffen. Solche Belastungssituationen wiederum führen zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Entwicklungschancen von Kindern und erhöhen gleichzeitig das Gefährdungsrisiko.

4. Ausgangssituation in der Stadt Eisenach

Vor Beginn der Bundesinitiative gab es in Eisenach bereits einen „Runden Tisch Kinderschutz“. Dieses Gremium diente dem interdisziplinären Austausch zu dem gesamten Themenbereich, dem Kennenlernen der jeweils fachspezifischen Sicht auf Risikofaktoren sowie der Entwicklung einer gemeinsamen Sprache und einer engeren Verzahnung der Arbeit der beteiligten Fachgruppen, wie auch der dialogischen Weiterentwicklung eines Frühwarnsystems unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse.

Die Akteure der Initiative des Runden Tisches fungierten zudem als Multiplikatoren für ihre jeweiligen Einrichtungen und Institutionen. Sie trugen die Inhalte und Ergebnisse des Runden Tisches in ihre Arbeitsbereiche und transportierten wiederum die Themen und Fragestellungen aus der Praxis an den Runden Tisch.

Mit der 2009 vom Bund ins Leben gerufenen Initiative „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“ wurde das Ziel angestrebt, den präventiven Kinderschutz in Deutschland, insbesondere bezogen auf die 0 bis 3 jährigen Kinder, zu stärken. Dies sollte im Wesentlichen durch eine verbesserte Vernetzung der Akteure des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Durch die Sensibilisierung dieser Bereiche und niederschwellige Beratungsangebote sollten Überforderungen von belasteten Schwangeren, Eltern und Familien entgegengewirkt werden.

Während der Projektphase wurde mit den Akteuren aus dem Bereich der Frühen Hilfen ein Netzwerk initiiert. Dieses diente vor allem einem gegenseitigen Kennenlernen und einem fachlichen Austausch über die jeweiligen Aufgaben. In Folge führte dies unter den Teilnehmenden zu einer verbesserten Kenntnis über die unterschiedlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Hilfsangebote. Die gegenseitige Akzeptanz wurde verstärkt und die Zusammenarbeit verbesserte sich unter der Zielstellung der Kooperation. Eltern konnten in wachsendem Maße mit einem niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsangebot erreicht werden.

Im Juni 2012 wurde durch das Jugendamt der Stadtverwaltung Eisenach ein Projektantrag zur Teilnahme an der damaligen Bundesinitiative gestellt, mit der eine Netzwerkkoordinierungsstelle, zunächst mit 0,75 VbE zum 01.11.2012 besetzt werden sollte. Die Stellenbesetzung konnte schlussendlich zum 01.04.2013 umgesetzt werden.

5. Organisation und Aufgabe der Netzwerkkoordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz

5.1 Organisation

Die Netzwerkkoordinierungsstelle „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ ist organisatorisch innerhalb der Stadtverwaltung im Jugendamt in der Abteilung 51.2 - Allgemeine und besondere Jugendhilfen verortet und bildet einen eigenen sachlichen Arbeitsbereich. Die Netzwerkkoordination kann nicht als eine weitere Hilfssäule im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder des intervenierenden Kinderschutzes angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um ein präventiv und bereits vorgeburtlich, freiwillig ausgelegtes Angebot für Schwangere, Eltern und Familien, bei dem interdisziplinäre Angebote aus dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren sozialen Diensten, wie zum Beispiel der Schwangerenberatung oder der interdisziplinären Frühförderung, auf der Grundlage von Netzwerkarbeit koordiniert, weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt werden.

Der Netzwerkkoordinator hat die Steuerungs- und Gesamtverantwortung für das „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ in der Stadt Eisenach. Informationen zu dem Stand und den Entwicklungen des Netzwerkes werden regelmäßig in Beratungen an die Vorgesetzten innerhalb des Jugendamtes kommuniziert und mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt. Der Netzwerkkoordinator nimmt regelmäßig an Dienstberatungen der Abteilung 51.2 - Allgemeine und besondere Jugendhilfen teil, um im stetigen Austausch mit dem Allgemeinen Sozialdienst, der integrierten Kinder- und Jugendsozialarbeit sowie dem Pflegekinderwesen und der Jugendgerichtshilfe zu stehen.

Personell ist die Stelle aktuell mit einer sozialpädagogischen Fachkraft mit 0,75 VZÄ besetzt.

5.2 Aufgaben

Der Tätigkeitsbereich des Netzwerkkoordinators „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ umfasst die Förderung und Organisation der Zusammenarbeit aller Einrichtungen, Dienste und Einzelpersonen, die in dem Bereich der Frühen Hilfen tätig sind gemäß § 3 KKG.

Dabei besteht die Hauptaufgabe in der lokalen Umsetzung der Ziele und Vorgaben der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Dies erfolgt durch eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen sowie der Verwaltung und kommunalen Einrichtungen, wie dem Jugendamt, Gesundheitsamt sowie Sozialamt und dem Jobcenter.

Aufgaben der Netzwerkkoordinierungsstelle im Überblick:⁴

- Koordinierung und Realisierung der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) sowie den fachlichen Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH)
- Aufbau und Begleitung sowie Ausbau eines lokalen Netzwerkes „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und Gewinnung neuer Netzwerkpartner

⁴ Vgl. „Kompetenzprofil „Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen“, NZFH 2013

- Schaffung und Durchsetzung verbindlicher Standards für die Netzwerkarbeit im Kontext Früher Hilfen in Eisenach (in Zusammenarbeit mit der Netzwerkkoordinierungsstelle des Wartburgkreises)
- Moderation und Steuerung sowie Dokumentation der Netzwerkarbeit
- Auf- und Ausbau der lokalen Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes („Förderung einer Kultur des Hinsehens“)
- Mitwirkung an einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Frühen Hilfen auf Landesebene
- Organisation und Durchführung multiprofessioneller Fach- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Fallkonferenzen im Rahmen des Erfahrungsaustausches im Kinderschutz (in Kooperation mit der Netzwerkkoordinierungsstelle des Wartburgkreises)
- Entwicklung und Fortschreibung des Konzeptes „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ in der Stadt Eisenach
- Ausarbeitung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen mit den Netzwerkpartnern sowie Entwicklung von Konzeptionen und Qualitätsstandards zur Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe, Institutionen und anderen Behörden im Bereich des Kinderschutzes
- Ständige Erfassung und Aktualisierung von regionalen Leistungsangeboten zur Unterstützung von Schwangeren, Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern gem. §2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Kindesentwicklung sowie Weitergabe der Informationen an Schwangere, Eltern, Familien und Multiplikatoren
- landesweiter Fachaustausch durch Teilnahme an Thüringer Fortbildungen für Netzwerkkoordinatoren sowie Teilnahme an sachbezogenen, überörtlichen Fortbildungen und Fachtagungen
- Beantragung und zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln von Bund und Land sowie Erbringung der Verwendungsnachweise und Erstellung von Sachberichten gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung für die Netzwerkkoordinatorenstelle „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ ist der **Anlage A** zu entnehmen.

5.3 Netzwerkarbeit und Kooperation mit örtlichen Akteuren

Das „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ besteht aus einer Steuerungsgruppe und einem Arbeitskreis. Die Zusammenarbeit der Akteure basiert auf § 3 Abs. 2 KKG. Die Planung, Organisation und Durchführung von Steuerungsgruppen, Arbeitskreisen (Netzwerktreffen) und Arbeitsgruppen obliegt der Netzwerkkoordinatorenstelle.

Voraussetzung für das Mitwirken an dem „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ ist, dass der jeweilige Träger, Dienst oder die Einzelperson Angebote für Schwangere, Eltern und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren anbietet, beziehungsweise regelmäßig Kontakt zu der benannten Zielgruppe hat.

Die beteiligten Institutionen und Personen sind innerhalb des Netzwerkes gleichberechtigte und kooperierende Partner und arbeiten auf freiwilliger Basis zusammen.

In der Steuerungsgruppe wird über die strukturellen Belange der Frühen Hilfen innerhalb der Stadt beraten.

Im Rahmen eines „Arbeitskreises Frühe Hilfen und Kinderschutz“ bestehend aus Multiplikatoren aus den verschiedenen interdisziplinären Arbeitsbereichen der Frühen Hilfen werden fachlich-inhaltliche Themen ausgetauscht und weiterentwickelt.

5.3.1. Steuerungsgruppe

Auf der Grundlage der in Eisenach bestehenden Erfahrungen vom „Runden Tisch Kinderschutz“ sowie dem „Arbeitskreis Frühe Hilfen und Kinderschutz“ der vergangenen Jahre, erscheint die Einrichtung einer Steuerungsgruppe zur Lenkung des Netzwerkes als sinnvoll und notwendig. Die Steuerungsgruppe sollte zukünftig ergebnisorientiert die wesentlichen netzwerkrelevanten Themen zur Erreichung der Zielstellung Früher Hilfen bearbeiten. Innerhalb der Steuerungsgruppe sollten Multiplikatoren aus den Bereichen des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes, des Sozialamtes, der Sozialplanung und des Jobcenters einbezogen werden, um den Auf- und Ausbau Früher Hilfen innerhalb der Stadt voranzutreiben.

Ziele für die Arbeit in der Steuerungsgruppe sind:

- Weiterentwicklung der Infrastruktur Früher Hilfen,
- Beratung über strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und Angebotsentwicklung sowie Finanzierung und
- Qualitätssicherung.

Zur Erfüllung der benannten Aufgaben sind Steuerungsgruppentreffen zwei Mal im Jahr erstrebenswert, um Angebote zu planen und zu entwickeln sowie die Finanzierung und Umsetzung derer zu besprechen.

Aus personeller Sicht ist es sinnvoll, aus den einzelnen Leistungsbereichen jeweils eine feste Ansprechperson zu bestimmen.

Die Größe der Steuerungsgruppe soll möglichst 5 Mitglieder neben dem Netzwerkkoordinator nicht überschreiten.

Die personelle Zusammensetzung der Steuerungsgruppe soll gemeinsam mit den Netzwerkpartnern im Dialog entwickelt und festgeschrieben werden.

5.3.2 „Arbeitskreis Frühe Hilfen und Kinderschutz“ (Netzwerktreffen)

Ein zentrales Anliegen im Bereich der Frühen Hilfen in Eisenach ist der Ausbau des Angebotes nach Bedarfslage sowie die Vernetzung von weiteren Akteuren des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen sozialen Diensten und/oder Freiwilligen im Rahmen des „Arbeitskreises Frühe Hilfen und Kinderschutz“.

In der Regel haben Familien bereits während einer Schwangerschaft erste Kontakte zu (niedergelassenen) Frauenärzten und Hebammen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Geburt in der Geburtsklinik. Nach der Entbindung kommen Gesundheitspflegekräfte aus Kinder-, Geburts- und Frauenkliniken beziehungsweise niedergelassene Kinderärzte dazu, die oftmals bereits frühzeitig einen Hilfebedarf der Eltern erkennen.

Darüber hinaus sind auch Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen, dem Kinderschutzdienst und der Erziehungsberatungsstellen wie auch der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und den interdisziplinären Frühförderstellen im Bereich Früher Hilfen aktiv.

Es ist dringend notwendig, dass diese Fachkräfte die vorhandenen Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Zugänge kennen, um Familien aktiv motivieren, verweisen oder auch vermitteln zu können.

Es hat sich zudem als wichtig erwiesen, sich über die in den jeweiligen Berufsgruppen verwendete „Sprache“ zu verständigen, um Missverständnisse zu vermeiden (beispielsweise meint das Gesundheitswesen mit „Risikofaktoren“ in seinem klassischen Bezugsrahmen etwas anderes als die Kinder- und Jugendhilfe unter „Risikofaktoren“ versteht).

Handlungsziele und Aufgaben für die Netzwerkarbeit sind im Einzelnen:

- Unterstützung bei der Bereitstellung flächendeckender Angebote durch Empfehlungen zur Angebotsgestaltung,
- Qualitätssicherung durch die Entwicklung einer „gemeinsamen Sprache“ und Verbesserung der interdisziplinären Kommunikationsstruktur innerhalb des Netzwerkes sowie der Fachaustausch über die Weiterentwicklung des Netzwerkes,
- die Orientierung an den Problemlagen der Zielgruppe durch Partizipation der Schwangeren, Eltern und Familien
- sowie die Bildung und Arbeit in themenzentrierten Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von spezifischen Themenstellungen,
- Vorbereitung und Mitgestaltung von lokalen Fachtagen.

Zur Erfüllung der Zielstellungen sind Treffen im „Arbeitskreis Frühe Hilfen und Kinderschutz“ drei Mal im Jahr erstrebenswert. Diese sollen vom zeitlichen Umfang so ressourcenschonend wie möglich gestaltet werden, um eine rege Teilnahme der einzelnen Multiplikatoren zu erreichen.

Aus personeller Sicht ist es sinnvoll, aus den einzelnen Leistungsbereichen jeweils eine feste Ansprechperson innerhalb der Einrichtung oder des Dienstes zu bestimmen, die stellvertretend für die Einrichtung alle institutionellen Belange in den Arbeitskreis trägt sowie Themen aus dem Arbeitskreis in die jeweilige Einrichtung oder den Dienst kommuniziert. Ein Teilnehmerkreis wird hierbei nicht als statisch angesehen und kann sich bedarfsgerecht verändern und entwickeln. Sind mehrere Mitarbeiter einer Einrichtung bereit ein Mandat innerhalb des Arbeitskreises zu übernehmen, einigen sich die Beteiligten untereinander und teilen das Ergebnis dem Netzwerkkoordinator mit.

Ein Vorschlag für die Zusammensetzung des „Arbeitskreises Frühe Hilfen und Kinderschutz“ ist der **Anlage B** zu entnehmen. Dieser ergibt sich aus der aktiven Mitwirkung an der Netzwerkarbeit seit 2013. Die interdisziplinäre personelle Zusammensetzung soll gemeinsam mit den Netzwerkpartnern im Dialog entwickelt und festgeschrieben werden.

5.3.3 Arbeitsgruppen

Zeitweilig können sich im Rahmen der Netzwerkarbeit gesonderte Arbeitsgruppen bilden, in denen thematisch gearbeitet wird und die sich mit der Erarbeitung von speziellen Dokumenten, Angeboten und Standards beschäftigen. Sie dienen gleichzeitig der Vertiefung der Arbeit der Steuerungsgruppe sowie einer Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit. Ein wichtiger Aspekt in der Umsetzung der Arbeitsgruppen ist ein klarer Auftrag mit einer formulierten Zielstellung, ein zeitlich befristeter Rahmen und eine Festschreibung der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Akteure. Die Moderation und Koordination erfolgt durch die Netzwerkkoordinierungsstelle.

5.3.4 Kooperation und Kontaktpflege

Der Netzwerkkoordinator sucht darüber hinaus auch den Kontakt zu Einrichtungen und Institutionen, die nicht in dem „Arbeitskreis Frühe Hilfen und Kinderschutz“ vertreten sind, die jedoch mit der beschriebenen Zielgruppe arbeiten, wie zum Beispiel Fachkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Agentur für Arbeit und Träger von Maßnahmen für Alleinerziehende, der Ausländerbehörde, Träger von Behinderteneinrichtungen wie auch anderen Leistungsträgern⁵ und versucht diese in die Netzwerkarbeit zu involvieren und zu spezifischen Themen zu beteiligen.

Eine Zusammenarbeit der Netzwerkkoordinierungsstelle mit relevanten Akteuren aus dem Bereich der Frühen Hilfen, die im Rahmen des Arbeitskreises nicht aktiv mitwirken, erfolgt in Form von Teilnahme an unterschiedlichen Berufsgruppentreffen, unter Einbeziehung aller Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Arbeitsbereiches, wenn dies notwendig erscheint. Des Weiteren werden diese Netzwerkpartner - auf Wunsch - über einen elektronischen Newsletter über die Entwicklungen des Netzwerkes Frühen Hilfen und Kinderschutz über informiert.

Von Seiten des Netzwerkkoordinators wird diese Art der Kontaktpflege als eine wichtige, die Kooperation fördernde Aktivität angesehen, um über die vorhandenen Unterstützungsangebote, deren Zugänge sowie über die Arbeitsweisen und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

6. Beratungsangebote der Netzwerkkoordinierungsstelle

Eine weitere wichtige Aufgabe der Netzwerkkoordinierungsstelle stellt die fallbezogene Beratung der Netzwerkpartner dar. Hier steht die Weitergabe von Informationen über die jeweiligen Angebote und Arbeitsweisen der im Netzwerk beteiligten Bereiche im Vordergrund. Zudem erfolgt eine Informationsweitergabe über die Voraussetzungen, Verfahren und Zugänge zu den unterschiedlichen Angeboten. Mit dieser Beratungsarbeit soll gleichzeitig eine Sensibilisierung aller in diesem Aufgabenfeld tätigen Akteure für die unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkte und deren Bedeutung und Nutzen erreicht werden.

Es werden für die Kooperationspartner anonymisierte Fallbesprechungen angeboten. Bei Bedarf und Unsicherheiten zur Risikoeinschätzungen in Kinderschutzfällen erfolgt eine Vermittlung an eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) der integrierenden Kinder- und Jugendsozialarbeit des öffentlichen Trägers oder eines freien Trägers.

Durch die Netzwerkkoordinierungsstelle werden Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenbereichen (methodisch, fachlich, rechtlich, etc.) der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes sowie mindestens einmal jährlich Fachtagungen angeboten.

Das bedarfsgerechte Vorhalten von individuellen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Schwangere, Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahre gemäß §16 SGB VIII wurde durch die Netzwerkkoordinierungsstelle geprüft. Diese werden aktuell durch Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens erbracht.

⁵ Diese Aufzählung ist exemplarisch und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Netzwerkpartner und Akteure.

7. Planung und Initiierung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur

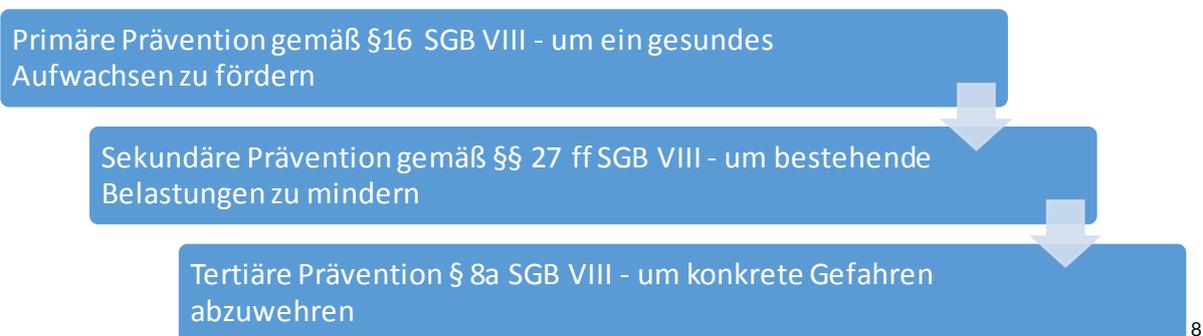
Die Netzwerkkoordinierungsstelle unterstützt den Bereich der Jugendhilfeplanung dabei, die bestehende Angebotsstruktur in der Stadt Eisenach beständig zu erfassen und zu überprüfen. Ein zusätzlich entstehender Bedarf notwendiger Angebote soll zeitnah erkannt werden. Gemeinsam mit dem Bereich der Jugendhilfeplanung sollen noch nicht vorhandene Angebote entwickelt werden.

Hierbei nutzt der Netzwerkkoordinator die aktuellen Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem lokalen „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“. So wird eine passgenaue, auf Veränderung reagierende und sozialraumorientierte Bedarfsplanung umgesetzt.

8. Schnittstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz

Die Aufgabe der „Netzwerkkoordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz“ ist von dem intervenierenden Kinderschutz im Rahmen des Wächteramtes gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz bei einer Kindeswohlgefährdung⁶ abzugrenzen.

Das Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) zeigt Wege und Ziele der Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen, der Vermeidung der Benachteiligung, ihres Schutzes vor Gefahren und der Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten auf⁷.



Die Frühen Hilfen sind auf einen präventiven Kinderschutz ausgerichtet. Sie sollen Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen von Kindern und Eltern schaffen und sollen schwierige Lebensumstände sowie die Entstehung derer erkennen und durch Ansprache der Schwangeren, Eltern und Familien sowie offensives Werben für die Inanspruchnahme von bestehenden Hilfsangeboten, diesen entgegenwirken sowie deren Entstehung erkennen.

Somit sind die Frühen Hilfen an der Schnittstelle zwischen der Allgemeinen Förderung in der Familie (primäre Prävention) und den Hilfen zur Erziehung (sekundäre Prävention) zu verorten. Eine Vermischung der Aufgaben des intervenierenden Kinderschutzes, der durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) abgedeckt wird, ist zu vermeiden, um die Autonomie der Eltern und ihre individuellen Werte- und Normenvorstellungen zu respektieren.

⁶ Eine Kindeswohlgefährdung ist zu verstehen als eine gegenwärtig in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

⁷ Vgl. § 1 SGB VIII

⁸ Vgl. Schone, 2011

8.1 Schnittstellen zwischen dem Allgemeinen Sozialdienst und den Frühen Hilfen

Angebote Früher Hilfen erreichen ihre Grenzen in Fällen einer Kindeswohlgefährdung. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nimmt die Fachkraft der Netzwerkkoordinierungsstelle den Schutzauftrag gemäß §8a SGB VIII wahr, indem sie die Abteilungsleitung der allgemeinen und besonderen Jugendhilfen über die Gefährdungssituation informiert und das weitere Vorgehen abstimmt.

Der Netzwerkkoordinator kann nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung auf eine Inanspruchnahme von Hilfen bei den Eltern hinwirken. Sollte die Annahme von Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um eine Gefährdung abzuwenden, informiert die Fachkraft der Netzwerkkoordinierungsstelle den zuständigen Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes.

Eine solche Informationsweitergabe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Grundlagen mit Wissen der Betroffenen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die weitergehende Prüfung der Kindeswohlgefährdung, eine Hilfevermittlung oder eine Intervention zum Schutz des Kindes erfolgt ausschließlich durch die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes.

9. Sozialraumorientierte Ergebnisse der Frühen Hilfen

Die Netzwerkkoordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz hat das Ziel, Schwangere, Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu unterstützen, so dass sie ihrer Erziehungsverantwortung auch in belasteten Lebenssituationen gerecht werden und ihren Kindern einen möglichst guten Entwicklungsrahmen bieten können. Zusammenfassend lassen sich nachfolgende Wirkungsziele festschreiben:

- gesunde Entwicklung aller Kinder fördern,
- Prävention in Bezug auf Entstehung von Gefährdungssituationen in belasteten Familien,
- Erziehungskompetenzen von Eltern mit Kleinkindern stärken,
- Hilfesysteme für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern koordinieren,
- Unterstützung bei der flächendeckenden Regelversorgung
- und der Organisation von wirksamen Hilfen und Hilfesystemen.

Seit Bestehen der „Netzwerkkoordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz“ in der Stadt Eisenach, ist es gelungen ein multiprofessionelles Netzwerk aus Vertretern des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der interdisziplinären Frühförderung, der Erziehungs- und Schwangerschaftsberatung und weiteren wichtigen Netzwerkpartnern zu aktivieren, die in Netzwerktreffen regelmäßig zusammenkommen, sich austauschen und kooperieren.

Durch eine Befragung im Rahmen eines Netzwerktreffens im Juni 2015 ist durch die Netzwerkpartner eingeschätzt worden, dass nachfolgende Zielstellungen bis dato erreicht werden konnten:

- gute Vernetzung der einzelnen Akteure untereinander,
- die Angebote und Zugangswege konnten kennengelernt werden,
- Arbeitsweisen wurden untereinander transparent gemacht,
- interdisziplinäre Fallbesprechungen konnten initiiert werden,
- Kommunikationswege konnten vereinfacht werden,

- Verfahrensweisen und Angebote konnten untereinander abgestimmt werden,
- Schwellen wurden abgebaut.

Angesichts des Kinderschutzes ist eine positive Entwicklung in der Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe festzuhalten, da Verfahrensweisen gut miteinander erarbeitet und kommuniziert wurden.

Es wurden Begrüßungsschreiben für Neugeborene und Ihre Eltern entwickelt und diese mit einem Lätzchen - „Kleine Eisenacherin“ und „Kleiner Eisenacher“ - als Willkommensgruß der Oberbürgermeisterin sowie Informationsmaterialien für die Eltern zu Frühen Hilfen in der Stadt versendet, um alle Eltern der Stadt frühzeitig zu erreichen.

Bestehende Informations- und Beratungsangebote für Einzelne und Gruppen rund um die Themen Schwangerschaft, Elternschaft und Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern, welche durch verschiedene Leistungsträger in Eisenach angeboten wurden und werden, konnten teilweise aus Landesmitteln gefördert werden, wie zum Beispiel das Projekt „Kleine Schritte – ganz groß“, das durch die Frühförderung der Lebenshilfe e.V. durchgeführt wird sowie der „Elternschule“ des St. Georg Klinikums.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung erfolgte 2015 die Ausbildung von Erziehern zu Kinderschutzbeauftragten, die regelmäßig fortgebildet werden.

2017 ist eine Bestandserhebung über das bestehende Angebot Früher Hilfen in Eisenach erfolgt. Es wurde eine tabellarische Angebotsübersicht nach Träger, Institution und Angebot sowie Adressaten und Rechtsgrundlage erstellt.

Initiiert wurden Fachnachmittage zu den Themen „Frühe Hilfen“ wie auch „Familie und Sucht“ und im Mai 2019 fand in Kooperation mit der Netzwerkkoordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz des Ladratsamtes des Wartburgkreises ein gemeinsamer Fachtag zu dem Thema „Dir geht es besser als mir! – Aufwachsen in unterschiedlichen Lebenswelten“ statt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde in einem Kooperationsprojekt für die Wartburgregion „Glücklich Groß werden im Wartburgkreis und Eisenach“ mit der Netzwerkkoordinierungsstelle des Wartburgkreises ein Logo sowie der Flyer „Willkommen im Leben“ entwickelt. Dabei entstand ein Elternordner mit einem Babykalender für das erste Lebensjahr, der den Eltern in der Geburtsklinik des St. Georg Klinikums nach der Entbindung ausgehändigt wird. Enthalten sind Informationen zu lokalen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten, Finanzen und Anträgen, aber auch Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Informationen zur Gesundheit des Kindes.

Der Internetseite der Stadt Eisenach ist ein Internetauftritt des „Netzwerkes Frühen Hilfen und Kinderschutz“ zu entnehmen, der auf das Angebot der Früher Hilfen sowie die Angebote der Netzwerkpartner, wie auch wichtige Telefonnummern und Internetseiten hinweist und darüber informiert.

Des Weiteren finden im Rahmen der Frühen Hilfen jährlich Fachtage statt sowie Fallkonferenzen, in denen in einem interdisziplinären Rahmen unter anderem anonymisierte Fallbesprechungen ermöglicht und die Zusammenarbeit unter den einzelnen Akteuren im Bereich Kinderschutz kontinuierlich und dialogisch weiterentwickelt, werden.

10. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung der Arbeit der Netzwerkkoordinatorenstelle erfolgt auf Grundlage der „Empfehlungen zu den Qualitätskriterien für Netzwerke Früher Hilfen“, die vom Nationalen Zentrum für Frühe Hilfen (NZFH) herausgegeben worden sind.

Die Qualitätserhebung erfolgt im Einzelnen durch:

- die jährliche Erbringung von Verwendungsnachweisen durch Träger von zum Teil geförderten Projekten, wie „Kleine Schritte – ganz groß“ und der „Elternschule“ aus Landesmitteln an die Netzwerkkoordinatorin,
- die jährliche Erbringung von Verwendungsnachweisen von der Netzwerkkoordinationsstelle an die Landeskoordinierungsstelle (Bundesstiftung Frühe Hilfen und Landesprogramm Kinderschutz),
- regelmäßige Bestandsabfragen im Rahmen von Netzwerkkonferenzen auf Landesebene,
- die Dokumentationen von lokalen Netzwerkprozessen,
- die gemeinsame Evaluation von Prozessen in der Steuerungsgruppe des lokalen Netzwerkes,
- die Entwicklung, Überprüfung und Fortschreibung dieses Rahmenkonzeptes alle 2 Jahre,
- die regelmäßige Teilnahme der Netzwerkkoordinierungsstelle an regionalen Netzwerkkonferenzen sowie Fortbildungsveranstaltungen,
- Austausch auf Landesebene und durch „inforo“ – einer Plattform für Fachkräfte der Netzwerkkoordinatoren Früher Hilfen.

Zur Evaluation der Ergebnisqualität des „Netzwerkes Frühe Hilfen und Kinderschutz“ ist es notwendig im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein Evaluationsverfahren zu entwickeln, welches spätestens alle 2 Jahre Anwendung findet.

Grundsätzlich bedarf es verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen den Bereichen, die allen Beteiligten Sicherheit im Umgang miteinander geben und gleichzeitig den betroffenen Familien einen frühzeitigen Zugang zu notwendigen Unterstützungsangeboten ermöglichen. Es wurden innerhalb des Stadtgebietes bisher Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit im Bereich „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ zwischen nachfolgend benannten Trägern und der Stadt Eisenach erarbeitet und geschlossen:

- Diako Thüringen gGmbH,
- Diako Kinder- und Jugendhilfe gGmbH,
- AWO AJS gGmbH,
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung in der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis e.V.,
- Caritas für das Bistum Erfurt e.V., Caritasregion Südthüringen,
- St. Georg Klinikum Eisenach e.V. .

Anlage A

Aufgaben und Tätigkeiten der „Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen und Kinderschutz“

Die Hauptaufgabe des Netzwerkkoordinators „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ besteht in der lokalen Umsetzung des § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Er hat dabei eine initiiierende, unterstützende und begleitende Funktion. Auf lokaler Ebene arbeitet er unter anderem eng mit der Verwaltung, kommunalen Einrichtungen, Jugendamt und ASD, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Familienberatungsstellen, Gesundheitseinrichtungen sowie dem Kinderschutzdienst zusammen und übernimmt Koordinations- und Steuerungsaufgaben.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Initiieren, koordinieren und moderieren des lokalen „Netzwerkes Frühe Hilfen und Kinderschutz“
- Organisation und Leitung des Arbeitskreises und gegebenenfalls persönliche Beratung der Netzwerkpartner
- Entwicklung von Konzeptionen und Qualitätsstandards zur Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe, Institutionen und anderen Behörden im Bereich des Kinderschutzes
- Vorbereitung und Durchführung von Kinderschutzkonferenzen, Fach- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte
- Ständige Erfassung und Aktualisierung von regionalen Leistungsangeboten zur Unterstützung von Schwangeren sowie Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern gem. §2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Kindesentwicklung
- Information und Weitergabe der erfassten Leistungsangebote in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Kindesentwicklung an Schwangere sowie Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, an Frauen- und Kinderärzte sowie Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Kita-Fachberatung
- Gewinnung neuer Netzwerkpartner und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit unter anderem im Kontext des § 2 KKG
- Koordination von Beratungsanfragen für eine insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG
- Im Rahmen präventiver Gruppenarbeit und in Zusammenarbeit mit dem Projekt „Kleine Schritte – ganz groß“ und der „Elternschule“ des St. Georg Klinikums
 - Information von Schwangeren und werdenden Eltern zu vorgeburtlichen Hilfen und Geburtsnachsorge über Angebote innerhalb der Frauen- und Kinderklinik
 - Anleitung von Eltern im Umgang mit Neugeborenen, deren Ernährung und Babypflege
 - Beratung und Information von jungen Eltern zu altersentsprechendem Spielzeug für Säuglinge und Kleinkinder, sowie zu Entwicklungs- und Erziehungsfragen, Vorsorgeuntersuchungen und ähnlichem mehr
 - Organisation und Begleitung von Gruppentreffen/ Erfahrungsaustauschen junger Eltern und Vertiefung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten
- Bei Notwendigkeit, Organisation niederschwelliger Familienbetreuung von Familien mit Kleinkindern durch Dritte
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeplaner bei der Planung neuer Angebote

Anlage B

Vorschlag zur Zusammensetzung eines „Arbeitskreises für das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ in der Stadt Eisenach

Um die Bedarfe der (werdenden) Eltern mit ihren Säuglingen sowie Kleinkindern und Multiplikatoren im Bereich der Frühen Hilfen in der Stadt Eisenach immer aktuell und flächendeckend erfassen zu können, ist es wichtig für den Arbeitskreis Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung, der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitswesen weiterhin für ein Mandat zu gewinnen.

Es erscheint aus diesem Grund sinnvoll nachfolgende institutionelle Zusammensetzung für den „Arbeitskreis Frühe Hilfen und Kinderschutz“ in der Stadt Eisenach zu wählen. Innerhalb der Einrichtungen soll jeweils ein Mandat für die Vertretung in dem Arbeitskreis vergeben und gegebenenfalls eine vertretende Person benannt werden.

AWO AJS gGmbH
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Frauenberg 1, 99817 Eisenach

AWO AJS gGmbH Jugendhilfeverbund Westthüringen
Palmental 20, 99817 Eisenach

Caritasregion Südthüringen
Ambulante und flexible Erziehungshilfe
Sophienstraße 8 , 99817 Eisenach

Beratungszentrum Diako Thüringen
Familien- und Erziehungsberatungsstelle
Kinderschutzdienst
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Schillerstraße 6, 99817 Eisenach

Frühförderstelle der Lebenshilfe Eisenach und Wartburgkreis e.V.
Rennbahn 4, 99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach
Jugendamt – Abt. 51.2 Allgemeine und besondere Jugendhilfe
Markt 22, 99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach
Jugendamt – Abt. 51.3 Kindertageseinrichtung und Elterngeld
Markt 2, 99817 Eisenach

St. Georg Klinikum
Elternschule u.
Geburtsklinik
Mühlhäuser Straße 94, 99817 Eisenach

St. Georg Klinikum
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin „Dr. Siegfried Wolff“

Mühlhäuserstraße 94, 99817 Eisenach

Diako Thüringen gGmbH
Suchtberatungsstelle Kompass
Friedensstraße 10, 99817 Eisenach

Diako Thüringen Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Fachbereich Offene Hilfen
Schmelzerstraße 3-5, 99817 Eisenach

AWO Jugendhilfeverbund Westthüringen
Jugendhilfeverbund Eisenach
Palmental 20, 99817 Eisenach

Jeweils 1 Vertreterin oder Vertreter
der niedergelassenen Ärzteschaft
(Kinderärzte und Gynäkologen)
sowie der niedergelassenen Hebammen.

Jeder Inhaber eines Mandates dient als Multiplikator für seine Institution/Einrichtung. Er bringt Themen aus dem jeweiligen Arbeitsfeld mit in den Arbeitskreis sowie Erkenntnisse und Ergebnisse aus dieser mit in die Institution/Einrichtung. Die Teilnahme beruht auf Freiwilligkeit.

Ein Teilnehmerkreis wird hierbei nicht als statisch angesehen und kann sich bedarfsgerecht verändern und entwickeln.

Der Netzwerkkoordinator plant, organisiert und moderiert den „Arbeitskreis Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und ist als festes Mitglied verankert.

Anlage C

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften

Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen

hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.